

elastisch gestaltet worden. Hier darf die Arbeitszeit eine halbe bis zu zwei Stunden verlängert werden. Ferner kann die durch Betriebsfeiern, Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß an Werktagen ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Zehn Stunden täglich dürfen aber nicht überschritten werden.

4. An 30 Tagen im Jahr darf die Arbeitszeit bis zu zwei Stunden täglich, jedoch nicht über zehn Stunden insgesamt, verlängert werden. Ferner kann durch Tarifordnung, die ja der Aufsicht des Reichstreuhanders der Arbeit untersteht, die Arbeitszeit um je zwei Stunden täglich verlängert werden, dasselbe gilt für den Fall, daß in die Arbeitszeit in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt. Schließlich kann das Gewerbeaufsichtsamt bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses eine Abweichung in der Regelung der Arbeitszeit zulassen.

5. Für die Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten, also insbesondere im Steinkohlenbergbau und bei Arbeiten, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub od. dgl. oder der Gefährdung durch

Sprengstoffe ausgesetzt sind, sind durch § 9 besondere Beschränkungen eingeführt worden.

6. Die Ruhezeit zwischen zwei Schichten muß mindestens elf Stunden betragen, in Schankwirtschaften, Herbergen und im Verkehrswesen mindestens zehn. Die Pause muß bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens eine halbe Stunde betragen, die in zwei Viertelstunden aufgeteilt werden kann. Für den Aufenthalt in der Pause sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen.

7. Sofern nicht Vor- und Abschlußarbeiten, Aufräumungsarbeiten und Zu-Ende-bedienen in Ladengeschäften vorliegen, ist alle Mehrarbeit über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus in angemessener Weise zu vergüten. Bei Arbeitszeitverlängerungen durch Tarifordnung oder behördliche Genehmigung entfällt der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt. Als angemessene Vergütung gilt ein Zuschlag von 25 %, sofern nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder durch den Reichsarbeitsminister oder den Reichstreuhand der Arbeit eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Für die Werkstatt

Ein praktischer Universalständer

„Sie haben da einen wirklich praktischen Ständer – ist das eigenes Fabrikat?“

„Das schon, aber nicht eigene Idee. Der Gedanke stammt von einem Gehilfen in einer früheren Werkstatt. Die Arbeit hat sich jedenfalls sehr gelohnt.“

„Die große Ausbuchtung mit dem vorstehenden Arm soll sicher den bekannten Galgen ersetzen, der zum Heraus-schrauben der Unruhschrauben dient – nicht wahr?“

„Allerdings – und diesen Dreiecksausschnitt benutze ich bei Arbeiten an der Spirale – es gibt ja auch ähnliche Ambosse mit solchen Einteilungen.“

„Wozu ist denn der andere dreieckige Ausschnitt?“

„Ich benutze ihn meist zum Absetzen der Unruh, wenn sie am Kloben hängt. Auf diese Weise ist der untere Zapfen niemals in Gefahr, zu verschmutzen, da er – schon geölt – nicht auf das Arbeitspapier gesetzt wird.“

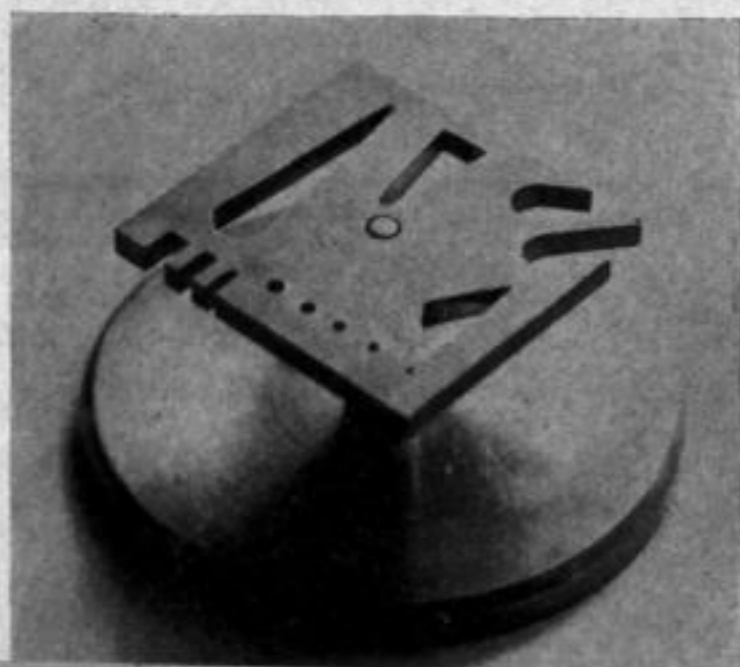
„Und die rechtwinkligen Einschnitte an der Seite?“

„Die benutze ich für die verschiedensten Zwecke – oft für das Ausdrücken des Spiralklöschens.“

„Sind eigentlich alle drei Teile – Grundplatte, Säule und die quadratische Oberplatte miteinander vernietet?“

„Nein – das ist natürlich zerlegbar! Die Oberplatte ist auf den Ständer aufgeschraubt; der Ständer selbst ist unten in die Grundplatte fest eingeschlagen. – Es muß darauf geachtet werden, daß die Grundplatte größer ist als der Sockel, damit das Werkzeug unter allen Umständen fest steht und nicht kippt!“

(III/1767)



Das selbstgefertigte Universalwerkzeug

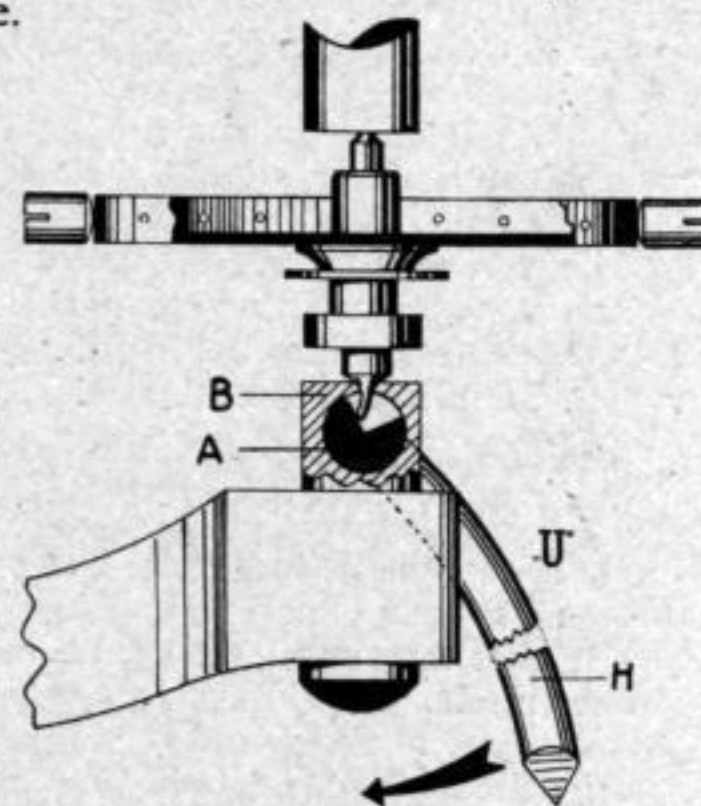
Aufnahme:
Uhrmacherkunst

Zapfen richten!

In der kalifornischen Fachzeitschrift „Horology“ finden wir eine sehr interessante Methode des Zapfenrichtens beschrieben, die von dem Berufskameraden C. E. DeLong auf einem Uhrmachertreffen vorgeführt wurde.

Die Unruh wird in eine Art Rundlaufzirkel gesetzt, der zur Aufnahme der Zapfen mit Sicherheitsspitzen ausgerüstet ist. Allerdings ist das bekannte Loch in der Spitze B sehr vergrößert, damit die Achse des Hebels H Aufnahme finden kann.

Diese Achse A ist mit einer Einkehlung versehen, die etwas mehr als ein Viertel umfaßt – etwa zuzüglich der halben Zapfenstärke.



Der Hebelarm H richtet den verbogenen Zapfen zart – doch unwiderstehlich!

Wird nun die Unruh mit einem verbogenen Zapfen eingespannt, so zeigt der Hebel H beim Drehen der Unruh an, welche Stelle des Zapfens den größten Ausschlag gibt. Ein leichter Druck gegen den Hebel richtet den Zapfen mit unwiderstehlicher Gewalt und außerordentlicher Sicherheit. Dabei gibt es kein Zuviel.

Der leicht bewegliche Hebelarm gibt auch mit großer Genauigkeit an, wann der Zapfen endgültig rund gerichtet ist. Ein kleiner Hilfsstrich auf dem Arbeitspapier erleichtert diese Arbeit noch. Durch die sehr feinfühlig Richtmethode soll es auch unnötig sein, den Zapfen zu erwärmen, um die Bruchgefahr zu verringern. (III/1757)